

*EU A**§ 28(2)*

## Antrag der Fraktion der AfD

betreffend Subsidiaritätsrüge gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission COM (2025) 548 final: VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union).

Der Landtag wolle beschließen:

1) Der Landtag ersucht die Landesregierung, im Bundesrat auf die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission COM (2025) 548 - VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union) - gemäß Art. 6 Abs. 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit Art. 12 lit. b des Vertrags über die Europäische Union hinzuwirken.

2) Der Hessische Landtag konstatiert, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission COM (2025) 548 durch die intendierte Übertragung substantieller Steuerungs- und Ressourcenkompetenzen im Bereich des Katastrophenschutzes eine Kollision mit dem in Art. 5 Abs. 3 EUV normierten Subsidiaritätsprinzip herbeiführt und zugleich in unzulässiger Weise die durch Art. 196 AEUV eindeutig gezogene Kompetenzgrenze überschreitet: Nach Art. 196 AEUV kommt der Union im Bereich des Katastrophenschutzes ausschließlich eine unterstützende, koordinierende und ergänzende Funktion zu, die ausdrücklich keine autonomen Eingriffs- oder Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten umfasst. Der mit COM (2025) 548 verfolgte Ansatz einer zentralisierten Unionskompetenz bewirkt indes eine strukturelle Kompetenzverschiebung hin zu einem supranationalen Steuerungsregime, das die primärrechtlich garantierte Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten unterläuft und deren autonome Handlungsspielräume de facto erheblich restringiert.

### Begründung:

Der Vorschlag COM (2025) 548 verletzt nationale Zuständigkeiten, da der Katastrophenschutz gemäß Art. 196 AEUV in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt: In Hessen ist er durch das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) klar geregelt und wird auf kommunaler Ebene durch Landkreise, kreisfreie Städte sowie Freiwillige Feuerwehren, Hilfsorganisationen und das THW umgesetzt. Eine Übertragung operativer Ressourcen und Entscheidungsbefugnisse auf die EU stellt eine nicht mit dem Vertrag von Lissabon vereinbare Kompetenzverschiebung dar. Zudem birgt eine ineffiziente Zentralisierung erhebliche Risiken: Katastrophenlagen erfordern flexible und ortsnahe Entscheidungen, die durch eine Steuerung auf EU-Ebene verzögert oder fehlgesteuert würden, da lokale Gegebenheiten und Risikolagen unzureichend berücksichtigt werden. Auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird der Vorschlag nicht gerecht. Die Kommission belegt nicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Katastrophenschutzaufgaben nicht eigenständig erfüllen könnten. Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände – insbesondere der Deutsche Städtetag – nachdrücklich schon 2018 vor der Übertragung eigener Ressourcen und Entscheidungskompetenzen der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes gewarnt. Der Deutsche Städtetag führte hierbei aus, dass der Vorschlag der Kommission in Konflikt mit dem Subsidiaritätsprinzip stehe. In diesem Zusammenhang wurde ein Beschluss gefasst, der explizit auf Artikel 196 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Bezug nimmt. Bereits im Kontext des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU artikulierte der Bundesrat substantielle Bedenken hinsichtlich einer Kompetenzverschiebung zugunsten der Union und forderte die strikte Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. In seinen Stellungnahmen – dokumentiert u. a. in den Drucksachen 306/20(B) und 550/22 – stellte er klar, dass der Katastrophenschutz seinem Wesen nach primär in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietskörperschaften falle und die Union lediglich koordinierende und unterstützende Funktionen wahrnehmen dürfe. Auch im Rahmen der Beratungen zur Verordnung (EU) 2021/836 bekräftigte er diese Position, indem er insbesondere vor den Implikationen einer erheblichen Ausweitung der rescEU-Kapazitäten und der

damit verbundenen Zentralisierung unionsseitiger Ressourcen und Entscheidungsstrukturen warnte. An diese Entwicklungslinie knüpft der aktuelle Vorschlag COM (2025) 548 an, der durch seine unmittelbare Geltung sowie die signifikante Erweiterung unionsautonomer Kapazitäten eine faktische Leitungsfunktion der EU im Katastrophenschutz intendiert. Die dadurch bewirkte strukturelle Akzentuierung unionsrechtlicher Steuerungskompetenzen verschärft die bereits zuvor identifizierte Spannung zum Subsidiaritätsprinzip in gravierender Weise.

Wiesbaden, 22. September 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**

